

*Pöls-Oberkurzheim, am 30.3.2026*

## KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 25.03.2026 gemäß § 24 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010 idF LGBl. Nr. 20/2026 den Beschluss gefasst, das **Örtliche Entwicklungskonzept** zu ändern und den beiliegenden Entwurf, GZ: RO-620-43/0.03 ÖEK (Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerische Darstellung) vom 25.03.2026, verfasst von der Interplan ZT GmbH, vertreten durch Arch. DI Günter Reissner MSc, in der Zeit von

**01.04.2026 bis einschließlich 27.05.2026 (mind. 8 Wochen)**

im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufzulegen.

**Die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes umfasst:**

### § 2 Ziele zum Sachbereich Solar- und Photovoltaikanlagen

- (1) Festlegungen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sowie die Errichtung der Anlagen sollen unter Berücksichtigung der allgemeinen Ziele des Natur- und Landschaftsschutzes, der sparsamen und sorgsamem Verwendung der natürlichen Ressourcen sowie der weit gehenden Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen erfolgen.
- (2) Auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit von naturräumlichen Schutzgebieten und Lebensraumkorridoren ist besonders Bedacht zu nehmen.
- (3) Boden mit sehr hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit gemäß dem GIS Stmk.-Datensatz „Bodenfunktionsbewertung“ (hochwertiges Ackerland) soll grundsätzlich auch von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen freigehalten werden, um die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten bzw. nachhaltig zu verbessern. Allenfalls wäre eine Mehrfachnutzung in Form von Agri-PV-Anlagen anzustreben.
- (4) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung sollen zur Sicherstellung der Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt sowie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild geeignete Vorgaben für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen getroffen werden (beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen in Räumlichen Leitbildern, im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).
- (5) In der nachgeordneten örtlichen Raumplanung soll zur Sicherstellung eines sparsamen Flächenverbrauches darauf geachtet werden, dass unbebaute Bauplätze im Wohnbaugebiet nicht ausschließlich mit Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen bebaut werden und die Errichtung von sonstigen widmungskonformen Bauwerken nicht verhindert oder wesentlich erschwert wird (zB durch beschränkende oder gestaltungsbezogene Festlegungen im Flächenwidmungsplan oder in Bebauungsplänen).

An der Amtstafel

angeschlagen am: 30.3.2026

abgenommen am: 28.5.2026



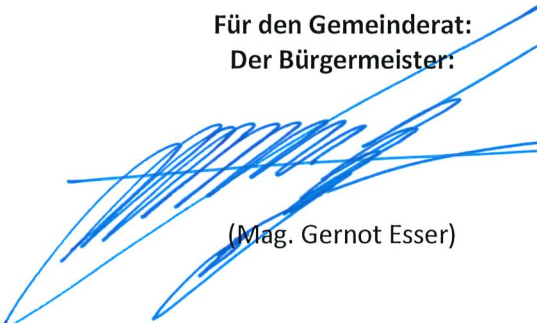
- (6) Im laufenden Betrieb der Photovoltaik-Freiflächenanlage sind nachhaltig negative Umweltbeeinträchtigungen zu vermeiden. Eine standortangepasste Pflege und Bewirtschaftung, insbesondere im Hinblick auf ökologische Kriterien, ist sicherzustellen (ökologische Betriebsführung).
- (7) Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist im Rahmen der erforderlichen Projektgenehmigungsverfahren ein Gestaltungs- und Pflegekonzept, in welchem die Umsetzung der o.a. Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen dargelegt wird, vorzulegen. Das Gestaltungskonzept hat einen Gestaltungsplan zu beinhalten, in welchem die Gestaltungsgrundsätze und -maßnahmen räumlich dargestellt werden.
- (8) Entwicklungsziele iS des § 43 (3) Stmk. ROG 2010:
- Zur Sicherstellung der landschaftsräumlichen Einfassung sollen die Uferbegleitvegetation des Pölsflusses sowie des Oberwasserkanals-Steweag dauerhaft als Sichtschutz erhalten werden.
  - Im Bereich zwischen der Eignungszone und dem Pölsfluss sollen zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraumkorridors für großräumig lebende Wildtiere Wald- oder waldähnliche Strukturen angelegt und erhalten werden.
  - Die bestehende Zaunanlage auf den Grundstücken 236/1 und 241/3 der KG Pöls soll zur Sicherstellung der Funktionalität des Lebensraum-korridors für großräumig lebende Wildtiere dauerhaft entfernt werden.

Innerhalb der Auflagefrist kann jedermann Einwendungen schriftlich und begründet im Gemeindeamt bekannt geben (persönlich innerhalb der Amtsstunden, am Postweg oder elektronisch per E-Mail an [gemeinde@poels-oberkurzheim.gv.at](mailto:gemeinde@poels-oberkurzheim.gv.at)).

Der Entwurf der Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzepts wird auch auf der Homepage der Marktgemeinde Pöls-Oberkurzheim veröffentlicht: <https://www.poels-oberkurzheim.gv.at/>

Als Termin für die **öffentliche Versammlung** zur Vorstellung der ÖEK-Änderung gemäß § 24 (5) Stmk. ROG 2010 wird der 20.04.2026 um 18:00 Uhr im Seminarraum des Wirtschaftszentrums Kautschitzhaus, Marktplatz 18, 8761 Pöls-Oberkurzheim, festgelegt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
(Mag. Gernot Esser)



An der Amtstafel

angeschlagen am: 30.3.2026  
abgenommen am: 28.5.2026